

ZH_OBERGERICHT SB120404 vom 14. Januar 2013

ZH Obergericht, 2013-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120404

FR: ZH_OBERGERICHT SB120404 du 14 janvier 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB120404 del 14 gennaio 2013

Erwägungen

E. 1

Nachdem der angefochtene erstinstanzliche Entscheid am 22. Mai 2012 ergangen ist, gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 448 und Art. 454 Abs. 1 StPO).

E. 2

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 22. Mai 2012 wurde der Beschuldigte A._____ anklagegemäss der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten schuldig gesprochen und mit 6 Monaten Freiheitsstrafe bestraft, wobei ihm der bedingte Strafvollzug verweigert wurde. Eine bedingt aufgeschobene Geldstrafe wurde vollziehbar erklärt (Urk. 36 und 38 S. 22f.). Gegen diesen Entscheid meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 28. Mai 2012 innert gesetzlicher Frist Berufung an (Urk. 34; Art. 399 Abs. 1 StPO), wobei die Berufungsanmeldungsschrift aufgrund der darin enthaltenen Begründung auch gleich als Berufungserklärung entgegen genommen wurde (Urk. 40; Art. 399 Abs. 3 StPO). Die Anklagebehörde hat mit Eingabe vom 4. Oktober 2012 innert Frist mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung verzichtet wird (Urk. 42; Art. 400 Abs. 2f. und Art. 401 StPO). Substantiierte Beweisergänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO; Prot. II S. 4); soweit der Beschuldigte in der Berufungserklärung dahingehend sinngemäss Ausführungen gemacht hat, ist nachstehend darauf einzugehen (Urk. 34). Der Beschuldigte hat

- 4 - seine Berufung nicht beschränkt (Urk. 34; Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Anklagebehörde beantragt sinngemäss die Bestätigung des angefochtenen Entscheides (Urk. 42).

E. 3

Der vorinstanzliche Entscheid ist im Berufungsverfahren demnach vollumfänglich angefochten (Art. 404 StPO).

E. 5

Insgesamt erweist sich die Täterkomponente mit der Vorinstanz als erschwerend, weshalb die hypothetische Einsatzstrafe zu erhöhen ist. Das angefochtene Strafmass von 6 Monaten Freiheitsstrafe ist zu bestätigen.

E. 6

Der Anrechnung des einen Tages erstandener Haft steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

E. 7

Zur Vollzugsfrage hat die Vorinstanz erwogen, der Beschuldigte habe trotz einschlägiger Vorstrafe weiter delinquent und sei nicht gewillt, seine beruflichen Aktivitäten zu ändern. Daher sei ihm eine günstige Legalprognose abzusprechen und die Freiheitsstrafe sei zu

vollziehen (Urk. 36 und 38 S. 18-20).

- 11 - In der Tat hat der Beschuldigte auch anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung ausgesagt, dass er die Frage, ob er weitermachen würde wie bis anhin, falls es zu weiteren Verzögerungen in den von ihm genannten Projekten kommen würde, nicht genau beantworten könne (Urk. 51 S. 7). Damit zeigt er nach wie vor keinerlei Einsicht in die Notwendigkeit, seine persönlichen beruflichen Vorlieben seiner Pflicht zur Leistung von Unterhalt für seinen Sohn unterzuordnen. Die von ihm wortreich in Aussicht gestellte Schadenskompensation ist bis heute ebenfalls ausgeblieben. Dem Beschuldigten wurde mit seiner Verurteilung vom 16. Dezember 2008 klar vor Augen geführt, dass er sich durch sein Verhalten dauernd strafbar macht. Dennoch hat er während laufender Probezeit und laufendem Strafverfahren im gleichen Stile weiter delinquent. Es ist ihm in der Tat heute eine schlechte Legalprognose zu stellen und die Freiheitsstrafe ist zu vollziehen.

E. 8

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–.

E. 9

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 10

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – den Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (versandt) – die Privatklägerschaft, dreifach für sich und zuhanden von C._____ sowie zuhanden der Inhaberin der elterlichen Sorge (versandt) sowie hernach in vollständiger Ausfertigung an – den Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis – die Privatklägerschaft, dreifach für sich und zuhanden von C._____ sowie zuhanden der Inhaberin der elterlichen Sorge und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz; – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste; – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B; – das Bezirksgericht Dietikon, in die Akten Prozess Nr. GG080024.

E. 11

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 14 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, den 14. Januar 2013
Der Präsident: Der
Gerichtsschreiber: Dr. F. Bollinger lic.iur. P. Rietmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.